



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40546, Nachtrag/1

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40546, Nachtrag/1

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 16 H2

Typ: 223

Inhaber der ABE BBS-Kraftfahrzeugtechnik GmbH & Co. KG
und Hersteller: 7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 40546

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40546, Nachtrag/1

- 2 -

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40546, Nachtrag/1

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 8 J x 16 H2, Typ 223, zulässige Radlast 620 kg, dürfen nur zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an der Hinterachse der dort aufgeführten Kraftfahrzeuge (Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München) feilgeboten werden, sofern diese an der Vorderachse mit Sonderrädern, Typ 222 (Typzeichen KBA 40545), ausgerüstet sind:

Typ	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung	Auflagen bzw. Hinweise	
BMW 5/1	BMW 518	8339/2	225/50 R 16	1)2)3)4)5)6)	
	BMW 520i	8339/3	225/50 SR 16	7)8)9)15)16)	
	BMW 520iA		M+S		
	BMW 524td				
	BMW 524tdA				
	BMW 525i				
	BMW 525iA				
	BMW 525e				
	BMW 525eA				
	BMW 528i				
	BMW 528iA				
	BMW 535i	8339/3			1)2)3)4)5)6)
	BMW 535iA				7)8)13)15)16)
	BMW M 535i				
	BMW M 535iA				
	BMW 518i	8339/4			1)2)3)4)5)6)
	BMW 518iA				7)8)9)15)16)
	BMW 520i				
	BMW 520iA				
	BMW 524d				
	BMW 524td				
	BMW 524tdA				
	BMW 525i				
	BMW 525iA				
	BMW 525e				
	BMW 525eA				
	BMW 528i				
	BMW 528iA				
BMW 535i				1)2)3)4)5)6)	
BMW 535iA				7)8)13)15)16)	
BMW M 535i					
BMW M 535iA					



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40546, Nachtrag/1

- 4 -

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 6 CS/1	BMW 628CSi	9892/1	225/50 R 16 225/50 SR 16 M+S 245/45 R 16	1)2)3)4)5)6)
	BMW 628CSiA			7)8)10)15)16)
	BMW 635CSi			
	BMW 635CSiA			
	BMW M 635CSi			1)2)3)4)5)6)7) 8)14)15)16)
BMW 7	BMW 725	A 284		1)2)3)4)5)6)
	BMW 725A	A 284/1		7)11)16)
	BMW 725i			
	BMW 725iA			
	BMW 728			
	BMW 728A			
	BMW 728i			
	BMW 728iA			
	BMW 730			
	BMW 733i			
	BMW 732i			
	BMW 733iA			
	BMW 732iA			
	BMW 735i			
	BMW 735iA			
		BMW 745i		
	BMW 745iA			
BMW 7/1	BMW 730i	E 296	225/50 R 16 225/50 SR 16 M+S	1)2)3)4)5)6)
	BMW 730iA			7)11)12)16)
	BMW 735i			
	BMW 735iA			

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40546, Nachtrag/1

- 5 -

- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese unabhängig vom Anbau der Sonderräder zu beurteilen.
- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Metallschraubventile BBS-Teile-Nr. 09.15.004 zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 6) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad- Reifen-Kombination herzustellen.
- 9) Es sind Kombinationen mit den in der folgenden Tabelle genannten Bereifungen zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse	205/55 R 16
Hinterachse	225/50 R 16
oder	
Vorderachse	205/55 SR 16 M+S
Hinterachse	225/50 SR 16 M+S

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40546, Nachtrag/1

- 6 -

- 10) Es sind Kombinationen mit den in der folgenden Tabelle genannten Bereifungen zulässig:

	Reifengröße	Abrollumfang (mm)
Vorderachse	205/55 R 16	1930
Hinterachse	225/50 R 16	1930
oder		
Vorderachse	205/55 SR 16 M+S	1930
Hinterachse	225/50 SR 16 M+S	1930
oder		
Vorderachse	225/50 R 16	1930
Hinterachse	245/45 R 16	1910

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) ist die Verwendung von Reifen mit unterschiedlichem Abrollumfang nicht zulässig.

- 11) Es sind Kombinationen mit den in der folgenden Tabelle genannten Bereifungen zulässig:

	Reifengröße	Abrollumfang (mm)
Vorderachse	205/55 R 16	1930
Hinterachse	225/50 R 16	1930
oder		
Vorderachse	205/55 SR 16 M+S	1930
Hinterachse	225/50 SR 16 M+S	1930
oder		
Vorderachse	225/50 R 16	1930
Hinterachse	245/45 R 16	1910

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) ist die Verwendung von Reifen mit unterschiedlichem Abrollumfang nicht zulässig.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40546, Nachtrag/1

- 7 -

12) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Bridgestone, Typ RE 71
Pirelli, Typ P7 und Typ P700
Yokohama, Typ A008
Michelin, Typ MXX und Typ MXW

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit bis zu 233 km/h eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

13) Es sind Kombinationen mit den folgenden Bereifungen zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse	205/55 SR 16 M+S
Hinterachse	225/50 SR 16 M+S

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

14) Es sind Kombinationen mit den in der folgenden Tabelle genannten Bereifungen zulässig:

	Reifengröße	Abrollumfang (mm)
Vorderachse	205/55 SR 16 M+S	1930
Hinterachse	225/50 SR 16 M+S	1930
oder		
Vorderachse	225/50 R 16	1930
Hinterachse	245/45 R 16	1910

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) ist die Verwendung von Reifen mit unterschiedlichem Abrollumfang nicht zulässig.

15) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40546, Nachtrag/1

- 8 -

16) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radschrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
der Typ des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 05.03.1987 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40546, Nachtrag/1

- 9 -

Das anlässlich der Erteilung der ABE Nr. 40546 zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE Nr. 40546, Nachtrag/1 in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 26. März 1987

Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlage:

1 Gutachten